

**Fachgruppe IV**

Für in der Industrie tätige Kader sowie entsprechende Fachjournalisten, untergliedert in

- Elektrotechnik und Datenverarbeitung
- Elektroindustrie und Energiewesen
- Metallurgie und Hüttenwesen
- Chemie
- Bauwesen
- Maschinenbau
- Feinmechanik und Optik.

**Fachgruppe V**

Für in der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft tätige Kader und entsprechende Fachjournalisten, untergliedert in

- Tierproduktion und Verarbeitung tierischer Produkte
- Pflanzenproduktion und Verarbeitung pflanzlicher Produkte
- Melioration und Agrochemie
- Agrartechnik
- Forstwirtschaft.

**Fachgruppe VI**

Für Wissenschaftler und entsprechende Fachjournalisten, untergliedert in

- Gesellschaftswissenschaften
- Naturwissenschaften
- Technik
- Medizin.

**Fachgruppe VII**

Für Angehörige der bewaffneten Organe und entsprechende Fachjournalisten, untergliedert in

- Militärwesen
- Bereich des Ministeriums des Innern
- Bereich der Zollverwaltung.

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

Muster

Name der Bildungseinrichtung

Zeugnis

Herr/Frau/Fräulein .....

geb. am ..... in .....

hat am ..... am (Name der Bildungseinrichtung, z. B. Sektion einer Universität)

die Sprachkundigenprüfung Stufe .....

in der Fachgruppe .....

mit Spezialisierung auf .....

.....

in ..... Sprache

mit dem Gesamturteil

.....  
abgelegt.

Schriftliche Leistungen ..... ?

Mündliche Leistungen.....

Bemerkungen:

.....  
(Ort und Datum)

.....  
(Unterschriften und Siegel)

Bestätigungsprüfung am .....

Ergebnis: .....

.....  
(Unterschrift)

Anlage 4

zu vorstehender Anordnung

**Wege und Möglichkeiten  
zum Erwerb der Qualifikation als Sprachkundiger**

Das folgende Bedingungsgefüge der Sprachkundigenausbildung berücksichtigt lediglich den unterschiedlichen Grad der Vorkenntnisse auf den einzelnen Stufen sowie die Art der Lehrgänge. In der Darstellung der Wege zu den einzelnen Stufen ist nur der Regelfall konzipiert. Zu den angegebenen Lehrgangsformen sind Varianten möglich, die jedoch weitgehend mit den zugrunde gelegten Kennziffern (z. B. Stundenzahl) in Übereinstimmung gebracht werden müssen. Entsprechend kann dieser Regelfall auch für einzelne Teilnehmer mit individuell erworbenen Vorkenntnissen modifiziert werden (z. B. Einstufung in einen der laufenden Lehrgänge).

Der Vorbau der Sprachkundigenausbildung wird nach folgenden Sprachgruppen differenziert:

Gruppe I umfaßt die Sprachen Russisch / Englisch II Französisch, die an der allgemeinbildenden Schule und an der Volkshochschule zum Abschluß der 10. und 12. Klasse geführt werden.

Gruppe II umfaßt die an der allgemeinbildenden Schule und an Volkshochschulen nur in geringem Ausmaß vertretenen Sprachen Tschechisch / Polnisch / Spanisch.

Gruppe III umfaßt alle übrigen an der allgemeinbildenden Schule nicht und an Volkshochschulen nur selten gelehrt Fremdsprachen.

Die vorstehende Untergliederung nach Sprachgruppen ermöglicht, die von allgemeinbildenden Lehrgängen erbrachten Vorleistungen bei den folgenden Wegen zur Sprachkundigenprüfung der Stufe I einzubeziehen.

**1. Wege zur Sprachkundigenprüfung I a**

1.1. Gruppe I

**Lernanfänger (500 bis 600 Stunden):**

Intensivkurs mit vollständiger oder teilweiser Freistellung von der beruflichen Tätigkeit mit einer Dauer von etwa 6 Monaten (etwa 500 Stunden).

Lehrgang ohne oder mit teilweiser Freistellung von der beruflichen Tätigkeit mit einer Dauer von 2 Jahren bzw. 4 Semestern (etwa 600 Stunden).